

27.10.97**Empfehlungen**
der AusschüsseG - R - Wizu **Punkt ...** der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte
(-MPVertrV-)**A.****Der federführende Gesundheitsausschuß und**
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. Zu § 2 Nr. 1bei
Annahme
entfällt Ziffer
2

In § 2 Nr. 1 sind die Worte "außer an in Nummer 3 genannte Personen," durch die Worte "außer an Apotheken und die in den Nummern 2 bis 4 genannten Personen oder Einrichtungen," zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Hersteller von Medizinprodukten, deren Bevollmächtigte, Einführer oder Händler von Medizinprodukten, wenn sie Medizinprodukte bereits von einem anderen Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler erhalten haben, diese dann nur an zur Ausübung der Zahnheilkunde berechnete Personen (§ 2 Nr. 3) abgeben dürfen.

Auch in diesem Fall muß die Möglichkeit bestehen, diese Medizinprodukte direkt an Apotheken (§ 2 1. Satzteil), Krankenhäuser und Ärzte (§ 2 Nr. 2) sowie an zentrale Beschaffungsstellen (§ 2 Nr. 4) abzugeben.

Ausgeliefert am 28. OKT. 1997

Die Formulierung in der Verordnung ist fehlerhaft, da ein zweistufiges Verfahren auf der Ebene der Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer und Händler nicht die grundsätzlichen Festlegungen zur Ausnahme von der Apothekenpflicht in Frage stellen kann.

G

2. Zu § 2 Nr. 1

In § 2 Nr. 1 sind die Worte "außer an in Nummer 3 genannte Personen," durch die Worte "außer an die in den Nummern 2 bis 4 genannten Personen und Einrichtungen," zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Hersteller von Medizinprodukten, deren Bevollmächtigte, Einführer oder Händler von Medizinprodukten, wenn sie Medizinprodukte bereits von einem anderen Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler erhalten haben, diese dann nur an zur Ausübung der Zahnheilkunde berechnete Personen (§ 2 Nr. 3) abgeben dürfen.

Auch in diesem Fall muß die Möglichkeit bestehen, diese Medizinprodukte direkt an Krankenhäuser und Ärzte (entsprechend § 2 Nr. 2) sowie an zentrale Beschaffungsstellen (entsprechend § 2 Nr. 4) abzugeben.

Die Formulierung in der Verordnung ist fehlerhaft, da ein zweistufiges Verfahren auf der Ebene der Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer und Händler nicht die grundsätzlichen Festlegungen zur Ausnahme von der Apothekenpflicht in Frage stellen kann.

B.

3. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*